

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1810

Tabelle: II. Tabelle. Wenn der Erblasser keine eheliche Abkömmlinge und keine angewünschte Kinder, sondern Eltern und Geschwister oder Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern, oder allein ...

urn:nbn:de:bsz:31-104393

II. Tabelle. Wenn der Erblasser keine eheliche Kinder, sondern Eltern und Geschwister schwistern, oder allein Geschwister oder Abkömmlinge (Groß- oder Ur-Groß-Eltern, und die Seitenverwandten Erben ausgeschlossen.)

Der Erblasser hinterläßt :

1) Vater und Mutter, und vollbürtige Geschwister. (Siehe pag. 208.)
(Wenn nur Eltern allein sind, siehe die 3te Tabelle.)

2) Vater und Mutter, voll- und halbbürtige Geschwister.

3) Vater und Mutter, und vollbürtige Geschwister, und Kinder von verstorbenen Geschwistern.

4) Vater und Mutter, und voll- und halbbürtige Geschwister, und Abkömmlinge von dergleichen verstorbenen Geschwistern.
(Was vollbürtig, und halbbürtig ist, siehe pag. 208.)

5) Einen Elternteil, entweder den Vater oder die Mutter, und vollbürtige Geschwister.

6) Einen Elternteil, vollbürtige und Halb-Geschwister.

7) Einen Elternteil, vollbürtige Geschwister, und Kinder von verstorbenen Geschwistern.

8) Vollbürtige Geschwister allein (keine Eltern)

9) Vollbürtige und Halbgeschwister allein.

10) Vollbürtige und Halb-Geschwister, und Abkömmlinge von ihnen

11) Halbgeschwister von der Mutter und von des Vaters Seite.

12) Halbgeschwister entweder von Vaters Seite allein oder von der Mutter Seite allein.

13) Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern überhaupt.

NB. Hat der Erblasser, der nur obgedachte Erben hinterläßt, ein ansehnliches Vermögen, was es als ehelich empfangen hätte, von dem Erben gestorben, so können dessen Kinder und Abkömmlinge, das so eben

liche Abkömmlinge und keine angewünsch-
 oder Abkömmlinge von verstorbenen Ge-
 fommlinge von solchen hinterläßt.
 wandte, werden von denen in dieser Tabelle benann

Code Napoleon
 Tit. 1
 Chap. 1

Wer erbt, und wie wird getheilt?	
Vater und Mutter die Hälfte (oder jeder Theil 1/4) der Verlassenschaft, die Geschwister die andere Hälfte; unter letztern nach den Köpfen vertheilt.	748.
Beide Eltern die Hälfte, die andere Hälfte wird zu zwey Theilen gemacht, und der eine auf des Vaters, der andere auf der Mutter Seite gelegt. Vollbürtige Geschwister erben auf beyden Seiten, halbbürtige nur auf derjenigen, zu der sie gehören. (S. pag. 226.)	751. 752.
Beide Eltern die Hälfte nach Köpfen; die Geschwister und die Kinder von verstorbenen Geschwistern die andere Hälfte. Die Geschwister nach Köpfen, Geschwister-Abkömmlinge nach Stämmen.	743. 748.
Beide Eltern die Hälfte; die andere Hälfte geht in zwey Theile, wie in dem zweyten vorstehenden Fall; vollbürtige Geschwister oder deren Kinder, erben an beyden Theilen, halbbürtige nur an dem einen, der auf die Seite gefallen, zu der sie gehören. Geschwister-Abkömmlinge erben nach Stämmen.	751. 752.
Der überlebende Elterntheil ein Viertel; die Geschwister drey Viertel nach den Köpfen.	749. 751. 752.
Der Vater oder die Mutter 1/4, und 3/4 gehen in zwey gleiche Theile, vollbürtige Geschwister erben an beyden Theilen, halbbürtige nur an dem, der auf ihre Seite gefallen ist; wie in dem Fall Nro. 2 bemerkt wurde.	752.
Der Elterntheil 1/4; die Geschwister und Kinder von verstorbenen Geschwistern 3/4. Geschwister nach Köpfen, Geschwister-Abkömmlinge nach Stämmen.	742. 751. 752.
Die Geschwister, nach Köpfen.	
Die Verlassenschaft geht in zwey gleiche Theile, ein Theil wird auf des Vaters, der andere auf der Mutter Seite gelegt. Vollbürtige erben auf beyden Seiten, halbbürtige nur auf der, zu welcher sie gehören; siehe den Fall Nro. 2.	752.
Die vollbürtige und Halbgeschwister, wie in den Fällen Nro. 2 und 9, die Geschwister nach Köpfen und die Abkömmlinge nach Stämmen	743. 752.
Die Halbgeschwister; nach Köpfen.	
Die Halbgeschwister das Ganze, nach Köpfen.	
752. 750.	
Die Geschwister-Abkömmlinge nach den Stämmen, einzelne Glieder eines Stammes, theilen kopfweise.	743.
erkanntes uneheliches Kind, so bekommt dieses zur Erbgebubr die bezahlte. Ist es vor seinen Eltern, mit Zurücklassung von Kindern gedachte Recht ansprechen. (Siehe auch pag. 153.)	757. 759.